

Der Vorschrift im § 102 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 gemäß beehrt sich der Provinzialausschuß, dem Provinziallandtage über die Angelegenheiten des Provinzialverbandes für das Geschäftsjahr vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 den nachstehenden Verwaltungsbericht zu erstatten.

## Erste Abtheilung.

- A. Angelegenheiten des Provinziallandtags und des Provinzialausschusses.
- B. Angelegenheiten der Central-Verwaltungsbehörde.
- C. Allgemeine Finanzverwaltung, Aufstellung des Haupt-Etats, Ausschreibung der Provinzialabgaben, Verwaltung der in den Einzel-Etats nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben.
- D. Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät.
- E. Angelegenheiten der Landesbank und des von derselben verwalteten Meliorationsfonds.
- F. Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“.
- G. Angelegenheiten der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.
- H. Angelegenheiten, welche die Beförderung von Kunst und Wissenschaft sowie von gewerblichen Verhältnissen betreffen, und Angelegenheiten der Provinzialmuseen.
- J. Angelegenheiten der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz sowie der Wittwen- und Waisenverforgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.
- K. Angelegenheiten der Provinzial-Taubstummeneinrichtungen und des Taubstummenwesens.
- L. Angelegenheiten der Provinzial-Blindenanstalten und des Blindenwesens.
- M. Angelegenheiten der Provinzial-Hebammenlehranstalt und des Hebammenwesens.
- N. Angelegenheiten der Unterbringung und Erziehung verwahrloster Kinder.
- O. Angelegenheiten der Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten.

### A. 1. Angelegenheiten des Provinziallandtags.

Der durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1898 auf den 29. Januar 1899 zusammenberufene 41. Rheinische Provinziallandtag hat bis zum 9. Februar desselben Jahres getagt und in dieser Zeit acht Plenarsitzungen gehalten.

Ueber die Ausführung der Beschlüsse des 39., 40. und 41. Rheinischen Provinziallandtags wird, wie folgt, berichtet.

#### Beschlüsse des 39. Rheinischen Provinziallandtags.

Zu Nr. 1 (Seite 2 und 3 des Berichts für das Jahr 1896/97) steht wegen der Abgabe von auf fiskalischem Grund und Boden gemachten Alterthumsfunden an die Provinzialmuseen die Entscheidung der Königlichen Staatsregierung noch aus.

#### Beschlüsse des 41.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
<b>A. Vorlagen der</b>		
1	Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern für die Ober-Ersatzkommissionen. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 18, Seite 328.)	Der 41. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 7. Februar 1899: I. 1. im Bezirke II der 31. Infanterie-Brigade für eine bis zum 1. April 1900 laufende Amtsperiode, 2. im Bezirke I der 30. Infanterie-Brigade für eine bis zum 1. April 1901 laufende Amtsperiode Ersatzwahlen, II. 1. in den Bezirken I und II der 31. Infanterie-Brigade, in den Bezirken I und II der 32. Infanterie-Brigade für eine am 1. April 1900 beginnende Amtsperiode Neuwahlen der bürgerlichen Mitglieder und bezw. Stellvertreter der Ober-Ersatzkommissionen vorgenommen, III. den Provinzialauschuß beauftragt, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags in dem Bereiche der 27., 28., 29., 30., 31. und 32. Infanterie-Brigade durch Tod, Verziehen, Amtsniederlegung u. Ersatzwahlen nöthig werden sollten, diese Wahlen Namens des Provinziallandtags zu tätigen und dem Provinziallandtage alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen Mittheilung zu machen.
2	Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Dachsfiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche in den linksrheinischen Landestheilen. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 24, Seite 348.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 7. Februar 1899 beschlossen, sich für den Erlaß des zur Begutachtung vorgelegten Gesetzes auszusprechen. (Seite 35 der Protokolle.)

Zu Nr. 3 (Seite 2 und 3 desselben Berichts) ist wegen der Regelung der Pensionsverhältnisse der Gemeindebeamten der Rheinprovinz noch nachzutragen, daß die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten inzwischen durch das Gesetz vom 30. Juli 1899 (G.-S. S. 141) eine anderweite Regelung erfahren hat.

Hinsichtlich der Ausführung der Beschlüsse des 40. Rheinischen Provinziallandtags ist den Ausführungen im Berichte für das Jahr 1896/97 (Seite 4 bis 37) und für das Jahr 1897/98 (Seite 2 und 3) Weiteres nicht hinzuzufügen.

#### Rheinischen Provinziallandtags.

#### Art der Erledigung.

#### Königlichen Staatsregierung.

Von dem Beschlusse des Provinziallandtags ist dem Herrn Ober-Präsidenten Kenntniß gegeben worden. Auf Grund des unter III nebenstehend erteilten Auftrages hat der Provinzialauschuß in der Sitzung vom 25. Juli 1899 an Stelle des auf längere Zeit aus Essen verzogenen Alfred Waldbausen den Konjularagenten Fritz Althöfer jun. in Essen zum bürgerlichen Mitglied der Ober-Ersatzkommission im Bezirke II der 28. Infanterie-Brigade für eine am 1. April 1902 ablaufende Amtsperiode gewählt.

Der Beschluss des Provinziallandtags ist dem Herrn Ober-Präsidenten am 6. März 1899 mitgeteilt worden. Der Gesetzentwurf hat dem Landtage der Monarchie bisher zur Beschlußfassung noch nicht vorgelegen.



Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
		<p>jahre insoweit aufzukommen, als die Einnahme aus den Kanalabgaben nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Tilgung des gesammten für den Rheinkanal verausgabten Baualapitals mit zusammen <math>3\frac{1}{2}\%</math> nicht ausreicht;</p> <p>II. diese Garantieübernahme von der Bedingung abhängig zu machen, daß die Garantie für das Aufkommen einer <math>\frac{1}{2}\%</math> oigen Tilgungsquote erst mit dem 16. Betriebsjahre eintritt, und daß im Uebrigen die in dem Ministerialektasse vom 20. Juli 1898 aufgeführten näheren Bestimmungen der zu übernehmenden Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Ueberschüsse, beibehalten werden;</p> <p>III. zwecks Aufbringung von <math>\frac{2}{4}</math> der Zahlungen, welche auf Grund der übernommenen Garantie zu leisten sind, die Kreise Ruhrort, Wülheim a. d. Ruhr und Essen (Land) und die sonstigen Rheinischen Kreise, welche bei näherer Prüfung an dem Kanalunternehmen als interessirt befunden werden sollten, im Verhältnisse des in den einzelnen Kreisen vertretenen Interesses in Gemäßheit der von diesen Kreisen gefaßten Kreis- tagsbeschlüsse vom 19. und 24. November sowie 7. Dezember 1898 bezw. auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur steuerlichen Vorausleistung heranzuziehen."</p>
5	<p>Bereitstellung von Geldmitteln aus Provinzialfonds zur Rettung des Siebengebirges vor der durch die Steinbruch-Industrie drohenden Verwüstung und Erhaltung des Gebirges in seiner landschaftlichen Schönheit. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 8, Seite 130.)</p>	<p>Der Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 3. Februar 1899 (Seite 23) den Beschluß des Provinzialausschusses vom 21. April 1898 nachträglich gutgeheißen, welcher, wie folgt, lautet:</p> <p>„Aus den Zinsüberschüssen der Landesbank eine Summe von 200 000 M. in 4 Jahresraten zu je 50 000 M. mit der Maßgabe zu bewilligen, daß, wenn erforderlich, die Verwendung der ganzen Summe auf einmal, also die Jahresraten im Voraus erfolgen kann.</p> <p>Die Bewilligung ist an die Bedingungen geknüpft worden:</p> <p>1. daß die Königliche Staatsregierung dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge drei Lotterien von insgesammt mindestens 1 500 000 M. Reinertrag be-</p>

Art der Erledigung.	
<p>Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. Januar 1899 dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge die Genehmigung zu erteilen geruht, zum Zwecke der Erhaltung des Siebengebirges eine Geldlotterie mit einem Reinertrage von 1 500 000 M. zu veranstalten und die Loose in den Provinzen Rheinland, Westfalen, Hessen-Nassau, Hannover und Sachsen, sowie in der Stadt Berlin zu vertreiben. Ferner haben Seine Majestät der Kaiser und König mit Allerhöchster Ordre vom 18. Januar 1899 dem Verschönerungsverein auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 das Recht zu verleihen geruht, das zur Erhaltung der landschaftlichen Schönheit des Siebengebirges erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben. Daß die Städte Köln und Bonn die vorausgesetzten Zuschüsse von 100 000 M. bezw. 50 000 M. bewilligt haben, ist schon im Berichte des Provinzialausschusses vom 29. November 1898 mitgeteilt. (Seite 132 der Provinziallandtags-Verhandlungen.)</p> <p>Inzwischen ist durch Abänderung der Satzungen des Verschönerungsvereins dem Provinzialverbande eine ständige Vertretung im Vorstande des Vereins eingeräumt und vom Provinzialausschusse in der</p>	

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
		<p>willigt und dem Verschönerungsverein das Enteignungsrecht verleiht;</p> <p>2. daß die Stadt Köln einen Zuschuß von 100 000 Mark, die Stadt Bonn von 50 000 Mark zu demselben Zwecke gewährt;</p> <p>3. daß dem Provinzialverbande eine ständige, vom Provinzialauschuß zu wählende Vertretung im Vorstande des Verschönerungsvereins im Siebengebirge eingeräumt wird.</p> <p>Der Provinzialauschuß hat ferner bei der Bewilligung die Erwartung ausgesprochen, daß eine Aenderung des Statuts des Verschönerungsvereins in dem Sinne erfolge, daß für den Fall der Auflösung des Vereins das Eigentum an den erworbenen Grundstücken und der Zweck ihrer Erwerbung sicher gestellt werde, sowie daß zu freihändigen Ankäufen von Grundeigentum über eine bestimmte Summe hinaus die Zustimmung des Ober-Präsidenten vorbehalten werde. Der Provinzialauschuß hat zur Erreichung dieses Zweckes für die beste Lösung bezeichnet, daß im Fall der Auflösung des Vereins das Grundeigentum der Provinz mit der Verpflichtung der Erhaltung zu den jetzigen Zwecken zufallen würde.</p> <p>Endlich hat sich der Provinzialauschuß bereit erklärt, zur Sicherung einer zweckmäßigen Instandsetzung der Halben und der Weiterbeschäftigung der in der Nähe des Siebengebirges mit Eigentum angezessenen Arbeiter die Halben aufarbeiten und gegen Gewinnung des vorhandenen Steinmaterials soweit als thunlich aufforsten zu lassen."</p>
6	Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds). (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 9, Seite 133.)	<p>Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 3. Februar 1899 (Seite 24) beschlossen,</p> <p>1. die vom Provinzialauschuße vorgeschlagenen Beihilfen im Gesamtbetrage von 114 850 Mark zu bewilligen mit der Maßgabe, daß die seitens des Provinzialauschußes an die Bewilligung der Beihilfe für die Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Nideggen geknüpfte Voraussetzung, daß die königliche Staatsregierung für die Wiederherstellung der Wandmalereien den Restbetrag beisteuere, in Wegfall kommen solle;</p>

Art der Erledigung.	
<p>Sitzung vom 18. April 1899 der Landeshauptmann als Vertreter des Provinzialverbandes gewählt worden. Endlich ist in die Satzungen des Verschönerungsvereins eine Bestimmung wegen des Uebergangs des Grundeigentums auf die Provinz mit der Verpflichtung der Erhaltung desselben zu den jetzigen Zwecken für den Fall der Auflösung des Vereins aufgenommen worden.</p>	
<p>Die Beteiligten sind von den ausgesprochenen Bewilligungen bezw. Ablehnungen in Kenntnis gesetzt; die Resolution (zu 2 umseits) wegen der Förderung der Bestrebungen der Provinzialverwaltung auf Erhaltung von Kunstdenkmälern seitens der königl. Staatsregierung durch reichlichere Bewilligung finanzieller Beihilfen aus staatlichen Mitteln ist dem Herrn Ober-Präsidenten unterm 27. März 1899 mitgeteilt worden, eine Entschließung der königl. Staatsregierung auf diese Resolution aber noch nicht eingegangen.</p>	

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
7	Nachtrag zum Statut der Landesbank der Rheinprovinz. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 13a u. b, Seite 238.)	2. bei der Königlichen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß die Bestrebungen der Provinzialverwaltung auf Erhaltung von Kunstdenkmalern seitens der Königlichen Staatsregierung in größerem Maße wie bisher durch finanzielle Beihilfen aus staatlichen Mitteln unterstützt und gefördert werden mögen.  Der Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 3. Februar 1899 (Seite 26) den vom Provinzialausschuß vorge schlagenen Nachtrag zum Statut der Landesbank wegen des Zwangsvollstreckungsrechts der letzteren und Bestellung eines Syndikus der Landesbank (Seite 265 der Anlagen) angenommen.
8	Ausführung des Beschlusses des 40. Rheinischen Provinziallandtags, betreffend die Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihecheinen. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 14, Seite 265.)	Zufolge Beschlusses des Provinziallandtags vom 3. Februar 1899 (Seite 26) durch Kenntnisaufnahme erledigt.
9	Anderweite Regelung der Befoldungsverhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 15, 15a u. b, Seite 268.)	In der Sitzung vom 6. Februar 1899 (Seite 29) hat der Provinziallandtag folgende Beschlüsse gefaßt: I. Der vom 36. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 12. Dezember 1890 für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz erlassene Befoldungsplan wird durch den in Anlage 15 enthaltenen neuen Befoldungsplan ersetzt mit der Maßgabe, daß in demselben die nachfolgenden Aenderungen getroffen werden: a. auf Seite 280 Spalte „Zukünftiger Gehaltsfuß“ bei Nr. 1 statt „9000—11000 M.“ zu setzen: „Gehälter und sonstige Dienstbezüge bleiben besonderer Beschlußfassung des Provinziallandtags vorbehalten;“ b. auf Seite 282 Spalte „Bezeichnung der Stellen“ bei Nr. 6 statt „Büreau direktor“ „Landes-Ober-Sekretär“ zu setzen; c. auf Seite 310 dem § 1 der Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz folgende Fassung zu geben: „Die Festsetzung des Gehaltes und der sonstigen Dienstbezüge des Landeshauptmanns und der

Art der Erledigung.
<p>Der Nachtrag ist mit Schreiben vom 17. Februar 1899 dem Herrn Ober-Präsidenten unter dem Ersuchen mitgeteilt worden, die Allerhöchste Genehmigung zu demselben erwirken zu wollen. Diese Genehmigung ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1899 erfolgt und die Publikation des Statutnachtrags inzwischen in den Regierungs-Amtsblättern der Provinz geschehen.</p>
<p>Die vom Provinziallandtage genehmigten Befoldungsbestimmungen nebst dem zugehörigen Befoldungsplan sind allen Beamten des Provinzialverbandes mitgeteilt und dabei insbesondere auch auf die unter V enthaltene Bestimmung hingewiesen worden. Im Uebrigen hat der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 7./8. März 1899 die aus dem nebenstehenden Beschlusse des Provinziallandtags sich ergebenden Ernennungen und Gehaltsbewilligungen eintreten lassen und die Höhe der für das Etatsjahr 1898 nachzuzahlenden Beträge festgestellt. Hiernach beträgt die Erhöhung der Gehälter, welche gegenüber den nach dem bisher geltenden Befoldungsplan am 1. April 1899 zu zahlen gewesenen Gehältern bewilligt worden ist, für sämtliche Provinzialbeamten für das Jahr 110 900 M., von welchem Betrag 84 310 M. dem Haupt-Etat und der Rest den Etats der Provinzial-Feuer-Societät, Landesbank, Versicherungsanstalt etc. zu entnehmen ist. Zu dieser Summe treten noch die Zulagen, welche der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 30./31. Mai d. Js. gemäß den Bemerkungen in der Befoldungsvorlage den Provinzial-Strassenaufsehern bewilligt hat, mit 12 100 M., so daß im Ganzen 96 410 M. aus dem Haupt-Etat zu decken waren. Zur Durchführung der Befoldungsvorlage waren für die Etatsperiode 1899/1901 im Ganzen 65 290 M. vorgesehen, so daß aus den Mehr-Einnahmen der Provinzialabgabe, welche zur Verfügung des Provinziallandtags stehen, noch ein Mehrbetrag von 31 120 M. zu entnehmen blieb. Die den Strassenaufsehern gewährten Zulagen fallen, da Strassenaufseher nicht mehr angestellt werden, allmählich fort. Die den Beamten für das Etatsjahr 1898/99 aus den Mehr-Einnahmen der Provinzialabgabe in Gemäßheit des Beschlusses des Provinziallandtags nachgezahlte Summe beträgt 84 310 M., wie oben angegeben worden ist. Bei diesen Festsetzungen sind die den Beamten früher gezahlten</p>

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
		<p>Direktoren der Provinzial-Feuer-Societät und Landesbank bleibt besonderer Beschlussfassung des Provinziallandtags vorbehalten.*</p> <p>II. Die zur Zeit angestellten Beamten erhalten zu dem von ihnen bis jetzt bezogenen Gehalte am 1. April 1899 eine Gehaltsaufbesserung in Höhe des in dem genannten Befoldungsplan für die betreffenden Dienststellen vorgezeichneten Steigerfahes. Erreichen diese Beamten das in dem neuen Befoldungsplan für die betreffenden Dienststellen ausgeworfene Anfangsgehalt nicht, so wird ihnen vom 1. April 1899 ab das Anfangsgehalt der Dienststelle gewährt.</p> <p>Beamte, welche am 1. April 1899 eine 5jährige Dienstzeit in der jetzigen oder einer gleichwerthigen Stelle im Provinzialdienste zurückgelegt haben, rücken, falls der neue Befoldungsplan gegen den zur Zeit geltenden eine Verbesserung in den Gehalts- oder Steigerfahen enthält, um den doppelten Betrag des Anfangssteigerfahes der Dienststelle, in welcher sie sich befinden, auf.</p> <p>III. Zulagen werden außerhalb des Befoldungsplans an einzelne Beamte für die Folge nicht mehr bewilligt. Die Einreichung derjenigen Beamten, welche bisher im Genusse von Zulagen sich befinden, unter Berücksichtigung dieser Zulagen in den Befoldungsplan wird dem Provinzialausschusse überlassen. Derselbe ist auch ermächtigt, bei dem Aufrücken mit dem doppelten Steigerfahen nach II., Absatz 2, in einzelnen Fällen und für einzelne Beamtenklassen nach Maßgabe der Billigkeit im Sinne der Vorschläge des Provinzialausschusses in den Anlagen Nr. 15 a und 15 b einen weiteren Ausgleich eintreten zu lassen.</p> <p>IV. Den Provinzialausschusse zu ermächtigen, die auf Grund der neuen Befoldungsvorlage vom 1. April 1899 ab eintretenden Gehalts erhöhungen für das Etatsjahr vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 unter folgenden Bedingungen aus den Mehr-Einnahmen an Provinzialabgaben bezw. eigenen Einnahmen der Institute nachzahlen zu lassen, nämlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Nachzahlung findet nur an diejenigen Beamten statt, welche sich am 1. April 1898 in einer etats-</li> </ol>

Art der Erledigung.	
<p>persönlichen Zulagen bis auf wenige Ausnahmen, die nach Lage der Verhältnisse nicht beseitigt werden können, eingezogen worden.</p> <p>Den Laubstummener Lehrern ist von dem nebenstehenden Beschlusse Kenntniß gegeben worden.</p>	



Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
10	Verlängerung des mit der Invalidi- tät- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ wegen Bestellung von Beamten zur Erledigung der Büreau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte der- selben abgeschlossenen Vertrages. (Provinziallandtags-Verhandlung- en — Anlage 16, Seite 318.)	Lehrer und der Straßenmeister der Rheinprovinz durch die Genehmigung des Besoldungsplanes als erledigt anzusehen, im Uebrigen aber seiner Mißbilligung Ausdruck zu geben über die Art und Weise, wie die Taubstummenlehrer ihr Petitionsrecht ausgeübt haben, sowie über die betriebene Agitation und den Ton in den Ausführungen der Petitionen derselben.  Die Verlängerung des Vertrages wurde durch Beschluss des Provinziallandtags vom 6. Februar 1899 (Seite 31) auf weitere 5 Jahre d. i. bis Ende Dezember 1905 ge- nehmigt.
11	Genehmigung zur hypothekarischen Beleihung von Grundstücken zum Zwecke der Erbauung von Arbeiter- wohnungen und Lungenheilstätten über die Mündelsicherheit hinaus bis zu 66 $\frac{2}{3}$ % der Lage und einer Gesamthöhe von 10 % der ange- sammelten Kapitalien der Invalidi- tät- und Altersversicherungsanstalt. (Provinziallandtags-Verhandlung- en — Anlage 17, Seite 319.)	In der Sitzung vom 6. Februar 1899 (Seite 31) hat der Provinziallandtag die beantragte Genehmigung zur hypothekarischen Beleihung von Grundstücken seitens der Versicherungsanstalt zum angegebenen Zwecke bis zu 66 $\frac{2}{3}$ % der Lage und zu einer Gesamthöhe von 10 % der angesammelten Kapitalien der Anstalt erteilt.
12	Wahl des Vorsitzenden des Pro- vinzialausschusses. (Provinziallandtags-Verhandlung- en — Anlage 19, Seite 340.)	In der Sitzung vom 7. Februar 1899 (Seite 33) hat der Provinziallandtag den seitherigen Vorsitzenden, Königl. Landrath a. D. Janßen auf die Dauer von 6 Jahren einstimmig wieder gewählt.
13	Ersatzwahlen für den Provinzial- ausschuß und Wahl des stellver- tretenden Vorsitzenden des Pro- vinzialausschusses. (Provinziallandtags-Verhandlung- en — Anlage 20 u. 20a, Seite 341.)	In den Sitzungen des Provinziallandtags vom 7. Februar 1899 (Seite 33) und 9. Februar des. J. (Seite 46) wurden die erforderlichen Ergänzungs- und Ersatzwahlen vorgenommen.

Art der Erledigung.	
Der Beschluss ist dem Vorstände der Invalidi- tät- und Altersversicherungsanstalt mitgeteilt und der Verlängerung des Vertrages auch von diesem zugestimmt worden.	
Der Beschluss ist dem Vorstände der Invalidi- tät- und Altersversicherungsanstalt mitgeteilt worden.	
Der Vorsitzende des Provinzialausschusses, Königl. Landrath a. D. Janßen, hat in der Sitzung selbst die Annahme der Wahl erklärt.	
Die Neugewählten sind in der Sitzung des Provinzialausschusses vom 9. Februar 1899 in ihre Ämter eingeführt worden.	



Nr.	Gegenstand.	Beschluß des Provinziallandtags.
14	Wahl des Direktors der Landesbank. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 21, Seite 344.)	In den Sitzungen des Provinziallandtags vom 7. Februar 1899 (Seite 34) und vom 9. Februar desselben Jahres (Seite 46) wurden die Bedingungen der Wahl festgestellt und der Direktor der Landesbank, Regierungsrath a. D. Dr. Lohe auf eine mit dem 1. Februar 1901 beginnende 12 jährige Amtsperiode einstimmig wiedergewählt.
15	Wahl des Landeshauptmanns. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 22, Seite 345.)	In der Sitzung des Provinziallandtags vom 7. Februar 1899 (Seite 34) wurde der Landeshauptmann Dr. Klein einstimmig für eine am 26. September 1900 beginnende 12 jährige Amtsperiode wiedergewählt und die Bedingungen der Wiederwahl festgestellt.
16	Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 23, Seite 346.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 7. Februar 1899 (Seite 35) die erforderlichen Wahlen auf die Dauer von 2 Jahren vorgenommen.
17	Einräumung des Rechts auf Bezug von Pensionen und von Wittwen- und Waisengeldern an den Verein zur Erziehung und Pflege katholischer idioter Personen beiderlei Geschlechts aus der Rheinprovinz für das an der Idioten-Erziehungsanstalt in Essen-Huttrop angestellte Lehrpersonal. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 28, Seite 421.)	In der Sitzung vom 7. Februar 1899 (Seite 38) hat der Provinziallandtag beschlossen: 1. dem Verein zur Erziehung und Pflege katholischer idioter Personen beiderlei Geschlechts aus der Rheinprovinz für das an der Idioten-Erziehungsanstalt in Essen-Huttrop angestellte Lehrpersonal das Recht auf den Bezug von Pensionen und Wittwen- und Waisengeld aus dem Pensions-Stat der Rheinischen Provinzialverwaltung einzuräumen und 2. den Provinzialausschuß zu ermächtigen, die diesbezüglich erforderlichen Vereinbarungen mit dem Verein zu treffen.
18	Abänderungen des Statuts über die Errichtung einer Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 7. Februar 1899 (Seite 38) 1. die zu der Ueberschrift und zu den §§ 1, 2, 3, 4, 7, 11, 14, 15, 17, 19, 23, 24 u. 25 des nebenbezeichneten Statuts vorgeschlagenen Aenderungen beschlossen,

Art der Erledigung.
Der Gewählte ist von der Wahl in Kenntniß gesetzt.
Der Gewählte erklärte in der Sitzung die Annahme der Wahl.
Der Herr Ober-Präsident ist von dem Ergebniß der Wahlen in Kenntniß gesetzt worden.
Dem Verein ist am 14. April 1899 der Beschluß des Provinziallandtags und der Entwurf zu einem Vertrage mitgetheilt worden. Nachdem der Vereinsvorstand sich nunmehr mit den in diesem Entwurfe aufgestellten Bedingungen einverstanden erklärt hat, wird der Vertrag in kurzem zum Abschluß gelangen.
Das abgeänderte Statut ist von dem Herrn Minister des Innern am 5. April 1899 genehmigt, in den Amtsblättern der königlichen Regierungen der Provinz veröffentlicht worden und inzwischen in Wirkung getreten.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
	(Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 29, Seite 422.)	2. zu den vorläufig getroffenen Festsetzungen des Wittwen- und Waisengeldes für die Hinterbliebenen von Kommunalbeamten nach den Bestimmungen des neuen Statuts vom 1. April 1897 ab die Zustimmung erteilt.
19	Abänderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalten sowie der Bedingungen zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Provinzial-Taubstummenanstalten der Rheinprovinz. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 30, Seite 448.)	Durch Beschluss vom 7. Februar 1899 (Seite 38) hat der Provinziallandtag dem abgeänderten Reglement und den zugehörigen Bedingungen die Genehmigung erteilt.
20	Abänderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren nebst den zugehörigen Bedingungen für die Aufnahme in diese Anstalt. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 31, Seite 463.)	Durch Beschluss vom 7. Februar 1899 (Seite 38) hat der Provinziallandtag das abgeänderte, zugleich für die neue Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied geltende Reglement nebst den dazu gehörigen Aufnahmebedingungen genehmigt.
21	Änderungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 32, Seite 485.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 8. Februar 1899 (Seite 41) die neuen Bestimmungen des nebenbezeichneten Reglements an Stelle des bisherigen mit der Maßgabe genehmigt, daß in § 2 Klasse IV Nr. 1 statt „Bürodirektor“ „Landes-Ober-Sekretär“ gesetzt wird.
22	Abänderungen des Reglements über die Tagegelder und Reisekosten der Provinzialbeamten der Rheinprovinz. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 33, S. 494.)	In der Sitzung vom 8. Februar 1899 (Seite 41) hat der Provinziallandtag die Abänderungen des bezeichneten Reglements genehmigt und festgesetzt, daß die Änderungen an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit dem 1. April 1899 in Kraft treten sollen.
23	Abänderungen des Reglements über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 34, Seite 502.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 8. Februar 1899 (Seite 41) 1. die zu den §§ 2, 6, 13, 14 und 15 des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, vorgeschlagenen Abänderungen beschlossen,

Art der Erledigung.	Erledigung.
Das abgeänderte Reglement und die zugehörigen Aufnahmebedingungen sind unterm 17. Mai 1899 von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten sowie des Innern genehmigt und in den Amtsblättern der königlichen Regierungen der Provinz veröffentlicht worden.	
Das abgeänderte Reglement ist nebst den Aufnahmebedingungen am 19. Mai 1899 von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten genehmigt und alsdann in den Amtsblättern der königlichen Regierungen der Provinz veröffentlicht worden.	
Das neue Reglement ist von dem Herrn Minister des Innern unter dem 8. Mai 1899 genehmigt und alsdann in den Amtsblättern der königlichen Regierungen der Provinz veröffentlicht worden.	
Das abgeänderte Reglement wird seit dem 1. April 1899 gehandhabt. Die zur Ausführung desselben, insbesondere wegen Benützung von Kleinbahnen bei den Dienststreifen und wegen Zahlung von Pauschalvergütungen an Stelle von Tagegeldern und Reisekosten an einzelne Beamtenklassen und Beamten erforderlichen Beschlüsse sind vom Provinzialausschuß gefaßt und vom 1. April 1899 ab ebenfalls in Anwendung gebracht worden.	
Das abgeänderte Reglement ist von dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern unter dem 19. April 1899 genehmigt und alsdann in den Amtsblättern der königlichen Regierungen der Provinz veröffentlicht worden.	

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
24	Errichtung einer zweiten Provinzial-Hebammenlehranstalt in der Rheinprovinz. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 38, Seite 527.)	<p>Durch Beschluss vom 8. Februar 1899 (Seite 42) hat der Provinziallandtag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Errichtung einer zweiten Provinzial-Hebammenlehranstalt in der Rheinprovinz genehmigt und den Provinzialauschuß ermächtigt, die dieferhalb erforderlichen Vereinbarungen zu treffen,</li> <li>2. ferner den Provinzialauschuß beauftragt, Pläne und Kostenschätzungen für den Bau dieser Anstalt auszuarbeiten zu lassen und dem nächsten Provinziallandtag vorzulegen,</li> <li>3. als Sitz dieser Anstalt die Stadt Oberfeld bestimmt.</li> </ol>
25	Abänderungen des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalt. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 39, Seite 529.)	<p>Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 8. Februar 1899 (Seite 43) die zu den §§ 1, 3, 6, 10 und 11 des hieneben bezeichneten Reglements vorgeschlagenen Aenderungen, den § 12 zu diesem Reglement und die dem Reglement beigefügten Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalt genehmigt und nachfolgender, von der Fachkommission vorgeschlagener Resolution zugestimmt:</p> <p>„den Provinzialauschuß zu beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß eine kräftigere und energischer Beaufsichtigung der Hebammen herbeigeführt werde.“</p>

Art der Erledigung.
<p>Wegen der Auflassung des von der Stadt Oberfeld für die Errichtung der neuen Hebammenlehranstalt angebotenen Terrains auf den Provinzialverband, wegen vertraglicher Festlegung der von der Stadt weiterhin gemachten Zugeständnisse und wegen der Ausarbeitung der Pläne und Kostenschätzungen für diese Anstalt ist das Erforderliche in die Wege geleitet.</p>
<p>Das so abgeänderte Reglement nebst den dazu gehörigen Aufnahmebedingungen ist am 28. April 1899 von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten sowie des Innern genehmigt und alsdann in den Amtsblättern der königlichen Regierungen der Provinz veröffentlicht worden.</p> <p>Die von dem Provinziallandtag beschlossene Resolution ist dem Herrn Ober-Präsidenten am 8. Juli 1899 mit dem zur Sache eingezogenen anderen Material mitgeteilt worden.</p>

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
26	Heranziehung der Kreise für die 900 M. nicht übersteigenden Einkommen bei Verteilung der Provinzialabgaben. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 40, Seite 542.)	In der Sitzung vom 8. Februar 1899 (Seite 43) wurde vom Provinziallandtag beschlossen, bei der Verteilung der Provinzialabgaben von der Heranziehung der Kreise für die 900 M. nicht übersteigenden Einkommen bis auf Weiteres Abstand zu nehmen und den Provinzialausschuss zu ermächtigen, hiernach zu verfahren.
27	Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie die zu demselben gehörenden Stats der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für die Statjahre vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 und vom 1. April 1900 bis 31. März 1901. (Vorbericht: Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 4, Seite 81.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 9. Februar 1899 (Seite 46) nach dem Antrag der Sachkommission I A. beschlossen: 1. den Haupt-Stat nebst den Stats der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten mit der Maßgabe festzusetzen, daß a. die Einnahme des Haupt-Stats bei Titel V Nr. 1 „Zinsen von vorübergehend angelegten Beständen der Centralfonds“ um den Betrag von 4000 M. erhöht wird, so daß die Einnahme dieses Stats 9969000 M. beträgt, b. in Titel II Nr. 1 der Ausgabe dieses Stats „Zuschuß an den Stat des Provinziallandtags, Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde“ 4000 M. zugeföhrt und entsprechend dem Beschlusse in der Plenarsitzung vom 7. Februar, betreffend die Wahl des Landeshauptmanns, die Einnahme und Ausgabe des Stats des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde bei Titel VII bezw. III <sup>2</sup> und ebenso die Schlussummen um 4000 M. erhöht werden, c. daselbst unter Nr. 6 „Stat der Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz“ die eigenen Einnahmen bezw. Ausgaben um je 3000 M. erhöht werden, so daß die Ausgabe des Haupt-Stats ebenfalls auf 9969000 M. bezw. die Gesamt-Einnahmen und -Ausgaben desselben auf 17198444 M. 76 Pf. sich berechnen, und darnach die weitere kalkulatorische Berichtigung dieses Stats stattzufinden hat; 2. zu genehmigen, daß zur Bestreitung der Ausgaben 10 1/2 % des berichtigten Solls an Staatssteuern des betreffenden Jahres als Provinzialabgabe erhoben werden,

Art der Erledigung.
Nach dem Beschlusse ist bereits bei Ausföhreibung der Provinzialabgabe für das Statjahr 1898 verfahren worden.
Der Haupt-Stat und die zugehörigen Stats der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten sind der Rendantur der Landesbank bezw. den Direktoren der Provinzialanstalten mit dem Auftrage übersandt worden, nach den Feststellungen derselben die Verwaltung, die Buchföhreibung und Rechnungslegung einzurichten.

Nr.	Gegenstand.	Beschluß des Provinziallandtags.
		3. daß nach dem festgesetzten Haupt-Stat und den zu demselben gehörigen Stats der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1901 bezw. 1. April 1901 die Verwaltung so lange weiter geführt und die vorstehend zu 2 genehmigte Provinzialabgabe erheben werde, bis der Provinziallandtag wieder zusammengetreten sein und neue Stats festgestellt haben wird.
28	Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 6, Seite 97.)	In der Sitzung vom 9. Februar 1899 (Seite 47) durch Kenntnißnahme erledigt.
29	Verwendung der zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Mehr-Einnahmen an Provinzialabgaben aus den Etatsjahren 1897 und 1898. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 5, Seite 94.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 9. Februar 1899 (Seite 47) beschlossen, die am Schlusse des Etatsjahres 1898 übrig bleibende Summe noch weiter zu seiner Verfügung zu halten.
30	Entlastung von Rechnungen.	Ueber sämtliche dem Provinziallandtage vorgelegten Rechnungen ist in der Sitzung vom 9. Februar 1899 (Seite 48) die Entlastung erteilt worden.

Art der Erledigung.
Die Mehr-Einnahme an Provinzialabgaben hat betragen für das Statsjahr 1897: 341 160 M. 02 Pf. " " " " 1898: 752 266 „ 46 „ Summe 1 093 426 M. 48 Pf.
Aus diesen Mehr-Einnahmen sind bestritten worden:
1. Gemäß Beschluß des 40. Provinziallandtags vom 15. März 1897 zur Verstärkung der Mittel zur Unterhaltung der Provinzialstraßen in den Etatsjahren 1897 und 1898 je 100 000 M. . . . . 200 000 M.
2. gemäß Beschluß des 41. Provinziallandtags vom 9. Februar 1899 an den Stat für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Deckung der Beihilfen für die Regulirung der Sieg und des Mittelbaches abgeführt . . 105 000 „
3. gemäß Beschluß des 41. Provinziallandtags von demselben Tage zur Tilgung von Kosten der Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmals am Deutschen Eck zu Coblenz . . 335 000 „
4. gemäß Beschluß des 41. Provinziallandtags vom 6. Februar 1899 die Nachzahlungen für die Provinzialbeamten für das Statsjahr 1898 . . . . . 84 310 „
zusammen . . . . . 724 310 „ — „
so daß noch eine Mehr-Einnahme von . . . . . 369 116 M. 48 Pf. verbleibt, welche zur Verfügung des Provinziallandtags gehalten wird.
Von der Entlastung ist dem Rechnungsrevisionsbureau und der Rendantur der Landesbank bezw. dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät bezw. dem Vorstände der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Kenntniß gegeben worden.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
31	Prüfung der in den Wahlbezirken Bonn-Land, Düren, Duisburg, Krefeld-Stadt, Lennep, Montjoie, Simmern und Barmen stattgefundenen Erwahlungen für den Provinziallandtag.	In der Sitzung vom 3. Februar 1899 (Seite 23) wurde die Gültigkeit dieser Wahlen mit Ausnahme der im Wahlbezirk Barmen stattgefundenen und bezüglich dieser letzteren in der Sitzung vom 8. Februar 1899 (Seite 40) beschlossen, die Wahllisten an den Provinzialauschuß abzugeben zur Wiedervorlage im nächsten Provinziallandtage.
32	Erlaß eines Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 26, Seite 359.)	In der Sitzung vom 7. Februar 1899 (Seite 36 der Protokolle) hat der Provinziallandtag nach dem Antrag der Sachkommission II A beschlossen: das hierneben bezeichnete Reglement mit folgenden Maßnahmen zu genehmigen: 1. Hinter dem Worte „Reglement“ in der Ueberschrift ist das Datum der Genehmigung des Landtags und der Minister hinzuzufügen (Reglement vom .....). 2. Im § 5, Ziffer 1, Absatz 3, ist an Stelle der Worte: „Erfolgt die Aufnahme in eine Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt (für Privatanstalten siehe § 8), so kann“ u. s. w. zu setzen: „Für die Aufnahme in eine Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt (für Privatanstalten siehe § 8) kann“ u. s. w. 3. Im § 5, Ziffer 2 zu b, ist an Stelle der Worte: „wenn der Aufnahmeantrag unmittelbar von einer zuständigen Militär-, Justiz- oder höheren Verwaltungsbehörde gestellt wird;“ zu setzen: „wenn der Aufnahmeantrag von einer zuständigen Militär-, Justiz- oder unmittelbaren Staatsverwaltungsbehörde gestellt wird;“ 4. Im § 5, Ziffer 3 a, ist an Stelle der Klammer: „(im Falle des § 2 Abs. b)“ zu setzen: „(im Falle der Ziffer 2 b)“. 5. Der Provinzialauschuß wird ermächtigt, die von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten durch Erlaß vom 26. September 1898 gewünschten Ergänzungen der §§ 19 und 21, sofern der Herr Minister hierauf bestehen sollte, im Sinne der von dem Landeshauptmann vorgeschlagenen nachfolgenden Zusätze nachträglich selbstständig vorzunehmen:

Art der Erledigung.	
Die Wahllisten aus dem Wahlbezirk Barmen werden dem Provinziallandtage in der nächsten Tagung wieder vorgelegt werden, vorausgesetzt, daß dieser bis dahin nicht ganz aus Neuwahlen hervorgegangen sein wird.	
Durch Schreiben vom 24. Februar 1899 II A Nr. 2321 an den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist die Bestätigung des Reglements durch die Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nachgefragt worden. Wegen der von den Herren Ministern gewünschten Zusätze zu dem Reglement haben bis jetzt (Oktober) Verhandlungen stattgefunden, welche soweit gediehen sind, daß das Reglement mit einigen vom Provinzialauschuß genehmigten Zusätzen zu den §§ 2, 19 und 21 voraussichtlich in kurzem die erforderliche ministerielle Genehmigung erhalten wird. Ueber diese Verhandlungen und die Zusätze wird dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage berichtet werden.	



Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
33	Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz. (Provinziallandtags-Behandlungen — Anlage 27, Seite 402.)	<p>a. Zusatz zu § 19 am Schluss: „Die Entlassung soll außerdem in der Regel erfolgen: 3. wenn ein Antrag auf Entmündigung des Kranken endgültig abgelehnt oder die eingetretene Entmündigung rechtskräftig wieder aufgehoben ist, 4. wenn ein freiwilliger Pensionär selbst (vergl. Nr. 2) seine Entlassung fordert. Wenn die Anstaltsdirektion in den Fällen zu 3 und 4 gegen die Entlassung ärztliche Bedenken hat, so sind die Akten alsbald dem Landeshauptmann zur Entscheidung vorzulegen, welcher dieselben bei Ablehnung des Entlassungsantrages der Staatsanwaltschaft zur Erwägung weiterer Schritte (Entmündigungsverfahren etc.) übermittelt.“</p> <p>b. Zusatz zu § 21 Absatz 1: „Bei den aus dem Strafvollzuge Aufgenommenen, wie bei den außer Verfolgung gesetzten Untersuchungsgefangenen ist die Behörde, welche den Aufnahmeantrag gestellt hat, von dem Zeitpunkte der Entlassung vorher rechtzeitig (mindestens 8 Tage) in Kenntniß zu setzen.“</p> <p>In der Sitzung vom 7. Februar 1899 (Seite 37) hat der Provinziallandtag beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. den in den nebenbezeichneten Druckfachen mitgetheilten Maßregeln zur Ausführung der Beschlüsse des 40. Provinziallandtags vom 16. März 1897 zuzustimmen;</li> <li>II. den vorgelegten Bauplänen und Kostenüberschlägen für die Erbauung einer Provinzial-Epileptischen- und Irrenanstalt zu Haus Fichtenhain bei Krefeld seine Genehmigung zu ertheilen und den Provinzialausschuß zu ermächtigen und zu beauftragen, die speziellen Bauprojekte festzustellen und danach die Bauten zur Ausführung zu bringen;</li> <li>III. den Provinzialausschuß zu beauftragen, die zur Be- streitung der durch die Landtagsbeschlüsse vom 16. März 1897 und unter II dieser Anträge erforderlichen Summen zunächst weiter vorschussweise bei der Landesbank gegen 3 1/2 % Zinsen zu entnehmen und dem</li> </ol>

Art der Erledigung.
<p>Zu I des Beschlusses: Die weitere Ausführung der Maßregeln ist nach dem Bedürfnis erfolgt. „ II „ „ Die speziellen Bauprojekte sind in Angriff genommen. Dieselben werden nach Fertigstellung von dem Provinzialausschuße festgestellt werden. „ III „ „ Der Herr Ober-Präsident hat auf den diesseitigen Bericht vom 6. März 1899 II A Nr. 2591 durch Schreiben vom 2. April 1899 Nr. 5477 sich „ausnahmsweise“ von Aufschubwegen damit einverstanden erklärt, daß die erforderlichen Summen einstweilen vorschussweise von der Landesbank entnommen werden. Vor Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags wird eine Vorlage über die Aufnahme des Darlehens in der Höhe der alsdann aufgelaufenen Vorschüsse aufgestellt werden.</p>

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
34	Herstellung von Kleinpflaster, Großpflaster, Brücken und anderen Bauarbeiten auf den Provinzialstraßen. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 11, Seite 187.)	<p>nächsten Provinziallandtage eine Vorlage zur Aufnahme eines mit <math>3\frac{1}{2}\%</math> zu verzinsenden und mit <math>1\frac{1}{2}\%</math> vom 1. April 1901 ab zu tilgenden Darlehens bei der Landesbank zu unterbreiten.</p> <p>Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 3. Februar 1899 (Seite 24 der Protokolle) nach dem Antrage der Sachkommission III A beschlossen, den Provinzialausschuß seinem Antrage entsprechend zu ermächtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zur Herstellung von etwa 180 km Kleinpflaster auf Provinzialstraßen innerhalb der nächsten drei Statsperioden einen Theil der dazu erforderlichen Mittel bis zur Gesamthöhe von zwei Millionen Mark zunächst vorschußweise bei der Landesbank gegen <math>3\frac{1}{2}\%</math> Zinsen zu entnehmen und hinsichtlich der Verwendung, Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Summe nach den in obigem Berichte enthaltenen Vorschlägen zu verfahren;</li> <li>zur Herstellung von größeren Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten und sonstigen Anlagen (Entwässerungs-, Schutzanlagen u.) innerhalb der nächsten drei Statsperioden einen Theil der dazu erforderlichen Mittel bis zur Gesamthöhe von 1 231 195 M. im Wege der Anleihe bei der Landesbank gegen <math>3\frac{1}{2}\%</math> Zinsen und <math>2\%</math> Tilgung zu erheben, mit der Maßgabe, daß in den nächsten beiden Statsjahren der Betrag von je 500 000 M. nicht überschritten wird.</li> </ol>
35	Bereitstellung weiterer Geldmittel zum Bau von Kleinbahnen. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 12, Seite 201.)	<p>Durch Beschluss vom 3. Februar 1899 (Seite 25) hat der Provinziallandtag den Bestimmungen betreffs der Förderung von Bahnunternehmungen nach den bisherigen Beschlüssen der Provinziallandtage die vom Provinzialausschuß vorgeschlagene anderweite Fassung gegeben, wie folgt:</p> <p>II.</p> <p>2. Kommunalverbänden oder Bahnunternehmungen, für welche Kommunalverbände volle Gewähr leisten, die nach Prüfung des Landeshauptmanns zur ordnungsmäßigen Herstellung und Ausrüstung einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahn erforderlichen Geldmittel aus Mitteln der Landesbank unter den jeweiligen, für ländliche Darlehen geltenden Bedingungen zur Verfü-</p>

Art der Erledigung.
<p>Ein entsprechender Theil der hierneben bezeichneten Ausführungen ist im laufenden Rechnungsjahr (1899) in Angriff genommen worden.</p>
<p>Die Beschlüsse in Betreff der Förderung von Bahnunternehmungen sind in der abgeänderten Fassung neu gedruckt und den in Betracht kommenden Behörden — Ober-Präsident, Regierungs-Präsidenten, Landräthen, Oberbürgermeistern und Landesbauämtern der Provinz — in entsprechender Anzahl zugesandt worden. Nach Maßgabe derselben wird bereits verfahren.</p>

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
		<p>gung zu stellen, anderen Unternehmern von Bahnen dagegen die erforderlichen Darlehen zu den von der Landesbank besonders festzusetzenden Bedingungen zu gewähren.</p> <p>III. Fällt weg.</p> <p>IV. Fällt weg.</p> <p>IVa. Weniger leistungsfähigen Kommunalverbänden einen Theil der zur Herstellung und Ausrüstung von Kleinbahnen erforderlichen Geldmittel unter den zur Zeit bei der königlichen Staatsregierung für die finanzielle Förderung von Kleinbahnen geltenden Bedingungen und unter der Voraussetzung zu gewähren, daß auch seitens des Staates eine entsprechende Beihilfe für das Unternehmen gegeben wird.</p> <p>V. Der dem Etat für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen beigegebene Unter-Etat B über die Verwendung des Eisenbahnfonds wird in Einnahme und Ausgabe so dotirt, daß die auf demselben ruhenden, bisher begründeten und in Zukunft noch zu begründenden Verpflichtungen erfüllt werden können.</p>
36	<p>Vorausleistungen der Fabriken <i>ic.</i> für den Begebau. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 35, Seite 520.)</p>	<p>Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 8. Februar 1899 (Seite 41)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. genehmigt, daß das Gesetz vom 4. August 1891, betreffend die Vorausleistungen der Fabriken <i>ic.</i> für den Begebau, nach den erörterten Grundsätzen in Zukunft weiter ausgeführt wird, und</li> <li>2. mit Rücksicht auf das der Sachkommission mitgetheilte Vorgehen der Provinz Hannover beschlossen, im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit wiederholt und zwar durch eine Deputation bei der königlichen Staatsregierung zu beantragen, daß das Gesetz vom 4. August 1891, betreffend die Vorausleistungen der Fabriken <i>ic.</i> für den Begebau, auch auf die früheren Staatsstraßen ausgedehnt werde.</li> </ol>

Art der Erledigung.
<p>Zu 1: Die auf Seite 524 der Verhandlungen des 41. Provinziallandtags angegebenen Grundsätze haben bei Festsetzung und Einziehung der Beiträge für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1898 Anwendung gefunden.</p> <p>Zu 2: In Erledigung dieses Beschlusses sind der Vorsitzende des Provinzialausschusses und der Landeshauptmann bei dem zuständigen Ministerium in Berlin persönlich vorstellig geworden, um eine Erweiterung des Rechts zur Erhebung der Vorausleistungen für die Provinzen zu erwirken. Die ertheilten Antworten ließen erkennen, daß eine prinzipielle Abneigung gegen Erweiterung des Rechts nicht zu bestehen scheint. Außer dieser persönlichen Vorstellung beim Ministerium ist der Beschluß des Provinziallandtags der königlichen Staatsregierung auf dem gewöhnlichen Wege mitgetheilt worden; dieselbe hat darauf bereits Erhebungen angestellt. Endlich ist die Angelegenheit auch auf der Konferenz der Landesdirektoren zu Breslau im Juli 1899 verhandelt und dort einstimmig beschlossen, zur Kenntniß der Staatsregierung zu bringen, daß es sich nach Ansicht der Landesdirektoren empfiehlt, sämmtlichen preussischen Kommunalverbänden das Recht zur Erhebung von Vorausleistungen für die von ihnen zu unterhaltenden Straßen zu ertheilen.</p>

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
37	Aufgabe einer entbehrlich gewordenen Strecke der Dreis-Trabener Provinzialstraße in Daun. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 36, Seite 524.)	In der Sitzung vom 8. Februar 1899 (Seite 42) hat der Provinziallandtag beschlossen, der entbehrlich gewordenen Straßenstrecke, sogenannten Kesselstraße, in Daun die Eigenschaft einer Provinzialstraße zu entziehen in Gemäßheit des Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds.
38	Errichtung einer Landwirtschaftskammer in der Rheinprovinz. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 37, Seite 525.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 8. Februar 1899 (Seite 42) beschlossen: „Indem der Provinziallandtag der Erklärung des landwirtschaftlichen Vereins beitrifft, stellt derselbe dem Herrn Landwirtschaftsminister anheim, das Geeignete zur Einführung einer Landwirtschaftskammer in der Rheinprovinz zu veranlassen.“
39	Deckung der zur Regulierung der Sieg und des Mittelbaches bewilligten Kredite. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 41, Seite 546, und Anlage 5, Seite 94.)	In der Sitzung vom 9. Februar 1899 (Seite 47) hat der Provinziallandtag beschlossen, daß die zur Regulierung der Sieg und des Mittelbaches zu leistenden Beihilfen von zusammen 105 000 M. aus den Ueberschüssen der laufenden Verwaltung entnommen und dem Etat für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten überwiesen werden.
40	Errichtung weiterer Wein- und Obstbauschulen in der Rheinprovinz. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 42 und 42 a, Seite 547 und 551.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 9. Februar 1899 (Seite 47) 1. die alsbaldige und gleichzeitige Errichtung von zwei weiteren Wein- und Obstbauschulen und zwar einer für das Rothweingebiet mit dem Sitze in Ahweiler und einer für Oberrhein und Nahe mit dem Sitze in Kreuznach beschlossen, 2. den Provinzialausschuß beauftragt, mit den für die Errichtung der Schule gewählten Kreisen ein Abkommen über die von denselben zu übernehmenden, in dem Berichte des Provinzialausschusses näher angegebenen Leistungen baldigst abzuschließen, die nöthigen Gebäulichkeiten und Grundstücke für die Schulen zu erwerben beziehungsweise zu errichten, das erforderliche Lehrpersonal anzustellen und die Schulen sobald wie thunlich

Art der Erledigung.
Der Königlichen Regierung zu Trier, dem Königl. Landraths-, dem Bürgermeisteramte zu Daun, sowie dem Landesbauamte Berncastel ist von dem nebenstehenden Beschlusse unterm 25. Februar 1899 Mittheilung gemacht und das Weitere veranlaßt worden.
Dem Herrn Landwirtschaftsminister und dem Herrn Ober-Präsidenten ist von dem Beschlusse des Landtags behufs weiterer Veranlassung Kenntniß gegeben. Inzwischen ist die Errichtung einer Landwirtschaftskammer durch Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1899 bereits erfolgt auf Grund eines Statuts, welches den Beschlüssen des 39. Provinziallandtags lediglich entspricht.
Die Ueberweisung des Betrages von 105 000 M. ist inzwischen aus den Mehr-Einnahmen an Provinzialabgaben an den Etat für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten geschehen. Die Auszahlung der Beihilfen wird nach Fertigstellung der Arbeiten oder auf Grund motivirter Zahlungsanträge auch in Raten veranlaßt werden. Bisher ist nur eine Abschlagszahlung von 5000 M. für die Regulierung der Sieg geleistet worden.
Der Beschluß des Landtags ist den beteiligten Kreisen Kreuznach und Ahweiler mitgetheilt worden. Die daraufhin mit den genannten Kreisen gepflogenen Verhandlungen haben bisher zu dem Resultate geführt, daß der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 25. Juli 1899 den Ankauf der für die Errichtung der Schule mit Weinbergen u. erforderlichen Grundstücke in Kreuznach genehmigt und ferner sich mit den Grundzügen eines mit dem Kreise Ahweiler getroffenen Abkommens einverstanden erklärt hat. Die Verhandlungen werden zur Zeit noch weiter geführt. Die Errichtung mindestens einer Schule im Jahre 1900 scheint gesichert.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
41	Beanstandung der Resultate der eine Entschädigungspflicht der Viehver sicherungsklassen begründenden thierärztlichen Obduktionen und Festsetzung der Vergütungssätze für die Schiedsmänner.	<p>zu eröffnen, sowie in Ansehung an den für die Weinbau- schule zu Trier festgesetzten Etat verwalten zu lassen, sodann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. den Provinzialauschuß weiter beauftragt, mit der königlichen Staatsregierung wegen Gewährung eines Zuschusses zur Errichtung und Unterhaltung beider Schulen in Verhandlung zu treten und</li> <li>4. den Provinzialauschuß ermächtigt, die zur Errichtung sowie zum Unterhalt der Schulen bis zum 1. April 1901 erforderlichen Geldmittel zunächst aus bereiten Beständen zu entnehmen mit der Verpflichtung, dem nächsten Provinziallandtage über das von dem Provinzialauschuße in dieser Angelegenheit Ausgeführte Rechnung abzuliegen,</li> <li>5. die Petition des landwirthschaftlichen Vereins als durch vorstehenden Beschluss erledigt angesehen.</li> </ol> <p>Bei Verathung des Stats über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentzündungen hat der Provinziallandtag in der Sitzung vom 3. Februar 1899 (Seite 25) nach dem Antrage der Fachkommission III B beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Provinzialauschuß zu beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß der Viehver sicherungsklasse das Recht gegeben wird, die Resultate der eine Entschädigungspflicht der Viehver sicherungsklasse begründenden thierärztlichen Obduktionen mit der Wirkung zu beanstanden, daß die technische Deputation für das Veterinärwesen die endgültige Entscheidung darüber trifft, ob ein die Entschädigungspflicht der Viehver sicherungsklasse begründender Seuchenfall vorliegt;</li> <li>2. den Provinzialauschuß weiter zu beauftragen, mit der königlichen Staatsregierung wegen Herabminderung der Vergütungssätze für die Schiedsmänner in Verbindung zu treten, und den Provinzialauschuß zu ermächtigen, die gedachten Vergütungen in anderer Weise festzusetzen.</li> </ol>

## Art der Erledigung.

Der Beschluss des Landtags ist dem Provinzialauschuße mitgetheilt worden, welcher seinerseits beschlossen hat, zunächst die Verhältnisse in einem ausführlichen Berichte zum Ausdruck zu bringen und dann weitere Schritte bei der königlichen Staatsregierung zu thun.



Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
<b>Petiti</b>		
42	Petition des Oberbürgermeisters in Barmen um eine jährliche Beihilfe von 20 000 M. zur Unterhaltung der in Barmen zu errichtenden Hebeschule.	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 1. Februar 1899 (Seite 21) beschlossen, diese Petition dem Provinzialauschuß zur Beschlußfassung zu überweisen.
43	Petition des Vorstandes des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen um Abgabe eines Votums, daß bis zur Schaffung deutscher Rechtseinheit auf dem Gebiete der Notariatsfrage der bisherige rheinischrechtliche status quo bezüglich der Kompetenz der Notare und bezüglich der bestehenden gesetzlichen Einschränkung der Beurkundungszuständigkeit der Amtsgerichte für die Rheinlande aufrecht erhalten werden möge. (Provinziallandtags-Verhandlungen — Anlage 10, Seite 182.)	Durch Beschluß vom 3. Februar 1899 (Seite 24) hat der Provinziallandtag die Petition dem Provinzialauschuße zur weiteren Prüfung und Veranlassung überwiesen.
44	Petition der Landes-Bauinspektoren der Rheinprovinz um Aufbesserung ihrer Gehälter unter Anrechnung der bisherigen Dienstzeit als Bauinspektor und mindestens volle Gleichstellung der Provinzial- mit den Staatsbeamtenbesoldungen hinsichtlich der Landes-Bauinspektoren in der Rheinprovinz.	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 6. Februar 1899 (Seite 30 der Protokolle und Nr. 9 dieser Nachweisung) die Petition durch die Genehmigung des Besoldungsplans als erledigt angesehen.
45	Petition der Taubstummenlehrer um 1. Gewährung eines Gehaltes, das nicht hinter dem Gehalte der Taubstummenlehrer von Westfalen, Hessen-Nassau bezw. dem Durchschnittsgehalte der Taubstummenlehrer in Preußen zurücksteht,	Wie vor.

## Art der Erledigung.

**onen.**

Der Oberbürgermeister ist von dem Beschlusse mit dem Anheinstellen in Kenntniß gesetzt worden, nach Errichtung der Anstalt die Bewilligung einer Beihilfe zu beantragen.

Der Provinzialauschuß hat zur Ausführung des Auftrages in seiner Sitzung vom 8. März 1899 über die Petition in Gegenwart und unter Beteiligung der Kommissare des Herrn Justizministers berathen und beschlossen, seine Ansicht dahin auszusprechen, daß durch die Gesetzesvorlage über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Existenz der rheinischen Notare auf dem Lande und zwar vor Allem in den ärmeren Gegenden der Provinz, wo das Notariat nach Ansicht des Provinzialauschußes am Schwersten zu entbehren ist, gefährdet werden könne, und deshalb die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Dieser Beschluß des Provinzialauschußes ist dem Herrn Ober-Präsidenten am 16. März 1899 mit der Petition mitgetheilt worden.

Dem Antrage ist nicht stattgegeben worden, da nach § 31 des inzwischen von beiden Häusern des Landtages angenommenen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 1. Januar 1900 ab auch die Amtsgerichte zuständig sein werden, indessen liegt ein Entgegenkommen in dem Zusatze, daß der Herr Justizminister die Amtsgerichte anweisen kann, Versteigerungen nur unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen.

Die Petenten sind in Kenntniß gesetzt.

Wie vor.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
	2. um Anrechnung der Dienstjahre im Taubstummendienste, 3. um Beginn der neuen Gehaltsordnung vom 1. April 1898 ab.	
46	Petition der Straßenmeister um anderweite Regelung ihres Dienst- einkommens sowie ihrer Anstel- lungs- und Pensionsverhältnisse.	Wie vor.
47	Petition des Geheimen Kommer- zienrath Heinrich Lueg Namens mehrerer großen industriellen Ver- eine um die Bewilligung einer Summe von 100 000 M. als Beitrag zu den Kosten der für das Jahr 1902 in Düsseldorf geplanten Gewerbeausstellung für Rheinland, Westfalen und benachbarte Be- zirke, verbunden mit einer deutsch- nationalen Kunstausstellung. (Pro- vinziallandtags-Behandlungen — Anlage 25, Seite 356.)	In der Sitzung vom 7. Februar 1899 (Seite 36) hat der Provinziallandtag die Bewilligung des Betrages von 100 000 M. für den genannten Zweck beschlossen und den Provinzialauschuß ermächtigt, den Betrag aus bereiten Mitteln zu entnehmen.
48	Petition des Kuratoriums und des Direktors der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Barmen um die Bewilligung eines feststehenden jährlichen Beitrages zur Ermög- lichung der Gründung eines Stipendienfonds für unbemittelte Kunstgewerbeschüler.	Der Provinziallandtag hat durch Beschluss vom 8. Februar 1899 (Seite 44) die Petition abgelehnt.
49	Petition des Seminar-Musiklehrers Beder zu Remscheid um eine Bei- hilfe zu den Kosten der Druck- legung des II. Bandes der rheini- schen Volkslieder.	Auch hier hat der Provinziallandtag in der Sitzung vom 8. Februar 1899 (Seite 44) Ablehnung der Petition beschlossen.

Art der Erledigung.
Wie vor.
Der Provinzialauschuß hat auf Antrag des Ausstellungskomités beschlossen, den bewilligten Betrag von 100 000 M. am 1. April 1900 und am 1. April 1901 je zur Hälfte zur Auszahlung bringen zu lassen.
Die Petenten sind von dem Beschlusse in Kenntniß gesetzt worden.
Der Musiklehrer Beder hat Kenntniß von dem Beschlusse des Provinziallandtags erhalten.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des Provinziallandtags.
50	Petition der Handelskammer zu Trier um Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der Mineralquellen.	Durch Beschluß vom 9. Februar 1899 (Seite 48) hat der Provinziallandtag den Provinzialausschuß beauftragt, im Sinne der Petition bei der königlichen Staatsregierung vorstellig zu werden.
51	Petition der Gemeinden Schlebusch und Odenthal auf Uebernahme der Straße Schlebusch-Odenthal in die Verwaltung und Unterhaltung des Provinzialverbandes.	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 8. Februar 1899 (Seite 44) die Uebernahme der Straße abgelehnt.
52	Petition des Oberst j. D. von Giese zu Aachen betreffs der käuflichen Uebernahme der gemeinnützigen Anlagen zu Sourbrodt.	In der Sitzung vom 8. Februar 1899 (Seite 44) hat der Provinziallandtag beschlossen, die Petition abzulehnen, den Provinzialausschuß aber zu beauftragen, nochmals in Erwägung zu ziehen, ob und event. in welcher Weise unter Mitwirkung anderer Kreise etwas Vortheilhaftes für die Provinz aus den Unternehmungen des Oberst j. D. von Giese zu erzielen sein würde, und das Erforderliche in die Wege zu leiten.

## Art der Erledigung.

Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 7./8. März 1899 beschlossen, die Petition der königlichen Staatsregierung mit dem Bemerkten zur Erwägung vorzulegen, daß eine gesetzliche Regelung des Schutzes der Mineralquellen für nothwendig zu erachten sei, andererseits aber auch die Schwierigkeiten und Bedenken nicht zu verkennen seien, die einer solchen Regelung entgegenstehen. Die Beschlüsse des Provinziallandtags und des Provinzialausschusses sind dem Herrn Oberpräsidenten am 18. April 1899 unter dem Ersuchen mitgetheilt worden, dieselben zur Kenntniß der zuständigen Herren Minister bringen zu wollen.

Dem königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf und dem königlichen Landrathsamte zu Wülheim a. Rhein ist von dem Beschlusse Kenntniß gegeben worden. Zugleich wurde das letztere ersucht, den beiden Gemeinden Schlebusch und Odenthal entsprechende Mittheilung zugehen zu lassen.

Der Provinzialausschuß hat eine Kommission ernannt, welche eine Besichtigung der Anlagen vorgenommen hat. Nach Entgegennahme des Berichtes derselben hat der Provinzialausschuß unterm 25. Juli 1899 beschlossen, zunächst durch Sachverständige feststellen zu lassen, in wie weit die gedachten Anlagen in land- und forstwirtschaftlicher Hinsicht für die Provinz nutzbar gemacht werden können. Nach Eingang dieses Gutachtens wird weiterer Beschluß gefaßt werden.